

Plan - Nr.:KuKo

Brandschutzordnung
nach DIN14096 Teil A und B

Veranstaltungs- und Kongress GmbH

Stand: Juni 2021

Erstellt durch: Robert Kopetz

Inhaltsverzeichnis

- a) Brandschutzordnung
- b) Brandverhütung
- c) Brand- und Rauchausbreitung
- d) Flucht- und Rettungswege
- e) Melde- und Löscheinrichtungen
- f) Verhalten im Brandfall
- g) Brand melden
- h) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- i) In Sicherheit bringen / Räumung
- j) Löschversuche unternehmen
- k) Besondere Verhaltensregeln

Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Feuerwehr 0 - 112



In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuche unternehmen

Feuerlöscher benutzen

b. Brandverhütung

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Jedermann hat sich über die Brandgefahr an seinem Arbeitsplatz und der Umgebung zu informieren.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen wie z.B.

- brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Lacke, Lösemittel)
- leicht brennbare Stoffe (Polierwolle)
- Gas (Flüssiggas, Acetylen)
- Sauerstoff erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt brandfördernd

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- a. Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle, Reststoffe und Gefahrstoffe sind umgehend zu beseitigen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern.
- b. Das Rauchen und Verwenden von offenem Feuer ist verboten. Mitarbeiter sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen.
In besonders gekennzeichneten Bereichen wird das Rauchen geduldet.
- c. Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt.
- d. Brennbare Stoffe müssen vor Einrichtungen mit Wärmeentwicklung (Scheinwerfer, Strahler, Transformatoren etc.) so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können.
- e. Elektrische Anlagen, Elektroinstallationen oder Elektrogeräte sind bei Erkennen eines Mangels oder Schadens sofort außer Betrieb zu setzen (Anzeichen: flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.)
- f. Elektroherde, Kaffeemaschinen oder ähnliche Elektroküchengeräte sind nur in besonderen Räumen zu betreiben und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.
- g. Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind.
Sicherheits-, Fernmelde- und Brandschutzanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
Gefahrstoffe, Reststoffe und brennbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen und zu verwahren, damit keine Brandgefahr entsteht.
Alle Fenster und Türen sind zu schließen.

c. Brand- und Rauchausbreitung

Ein Brand wird von starker Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung wird als Hauptgefahr eingestuft. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als Atemgift.

Die Betriebsgebäude sind durch Brandwände und Brandschutztüren in Brandbekämpfungs- und Rauchabschnitte unterteilt. Dadurch soll eine Brand- und Rauchausbreitung innerhalb des Gebäudes verhindert oder verzögert werden.

d. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau gekennzeichnete und festgelegte Wege, die von einem Raum ins Freie führen. Im Störfall sollte es Jedermann möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen.

Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege. Feuerwehrezufahrten sind Bestandteil von Flucht- und Rettungswegen.

Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.

Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden und müssen während der Betriebszeit jederzeit von innen zu öffnen sein. Die Fluchtwegkennzeichnung darf nicht verstellt oder unkenntlich gemacht werden. Jeder Raum verfügt über einen zweiten Rettungsweg, der über ein Fenster und Leitern der Feuerwehr hergestellt wird oder aus einem zweiten Fluchtweg innerhalb des Gebäudes.

Sicherheitsschilder dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden.

e. Melde- und Löscheinrichtungen

Die Betriebsgebäude verfügen über eine automatische Brandmeldeanlage. Brandmeldungen werden direkt an die Feuerwehr weitergeleitet.

Im Bereich von Verkehrswegen und Fluren befinden sich manuelle Melder.

(= Druckknopfmelder oder Feuermelder)

An den Decken sind Rauchmelder installiert, die selbständig beim Vorhandensein von Rauch oder Flammen Brandmeldungen übertragen.

Eine weitere Alarmierung der Feuerwehr, Polizei oder anderen Personen und Institutionen erfolgt mittels Telefon.

Löscheinrichtungen in Form von Wandhydranten, Feuerlöschern und Löschdecken sind auf das Gebäude verteilt und als Solche gekennzeichnet.

Wandhydranten sind an Nasssteigleitungen angeschlossen.

Jeder Mitarbeiter hat sich mit der Lage und Bedienung von Druckknopfmeldern, Feuerlöschen und Wandhydranten vertraut zu machen.

f. Verhalten im Brandfall

Für eine wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder Maßnahmen technischer Hilfe ist ein richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung.

Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Hauptgefahr ist Panik).

Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man sich besonnen zeigt und Ruhe bewahrt.

Richtiges Verhalten dient auch dem eigenen Schutz.

Störfälle sind sofort dem **CvD** und den **Vorgesetzten** zu melden.

Ein Brand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**.

Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich zu verlassen, dabei ist hilflosen oder gefährdeten Personen zu helfen bzw. sind diese zu warnen.

Beim Verlassen von Räumen sind Feuerabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu vermeiden.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Bei Bränden in elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen.

g. Brand melden

Brandmeldungen werden durch Rauchmelder oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehrleitstelle übertragen. Der Betriebsleiter / CvD ist über jeden Störfall und jede Gefahrensituation sofort zu unterrichten.

Brandmeldungen, Störfall- oder Notfallmeldungen werden in folgender Weise übermittelt:

Wo ist das Ereignis? - Gebäude, Stockwerk, Raum

Was hat sich ereignet? - Brand, Notfall, Störfall
(Zahl der verletzten / vermissten Personen)

Wer meldet?

Warten auf Rückfragen! - die angerufene Stelle beendet das Gespräch

h. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Störfall werden Weisungen über eine Lautsprecheransage bzw. Megaphon im Einvernehmen mit der Einsatzleitung von Polizei oder Feuerwehr übertragen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Geschäftsführer / CvD weisungsbefugt, nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen maßgeblich.

Weisungen des einsatzleitenden Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

i. In Sicherheit bringen / Räumung

Die Gebäude werden im Störfall auf gekennzeichneten Fluchtwegen in Pfeilrichtung verlassen.

Im Brand- oder Störfall sind alle Ausgangstüren zu öffnen und die Mitarbeiter / Besucher in Ruhe auf die einzelnen Ausgänge verteilt hinauszuleiten.

Sollte ein Fluchtweg versperrt sein, macht man sich an der nächstliegenden Gebäudeöffnung (z. B. Fenster) bemerkbar.

Türen, die nicht zur Rettung von Personen dienen, sind zu schließen, um eine Verseuchung anderer Räume zu vermeiden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Gefährdete Personen verständigen und - sofern erforderlich und möglich - aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
- Hilfestellung geben
- Beruhigend auf die Personen einwirken.

Die Besucher finden sich am Sammelplatz an der Grünfläche zur Rathausstr. ein.

j. Löschversuche unternehmen

Jeder Mitarbeiter ist - soweit Leben und Gesundheit der Mitarbeiter nicht in Gefahr sind oder sein eigenes Leben nicht bedroht ist – verpflichtet, Löschversuche zu unternehmen.

Die in den Gebäuden vorhandenen Löscheinrichtungen sind entsprechend Ihrer Gebrauchsanweisung zu benutzen.

Brennende Personen nicht fortlaufen lassen; in Mäntel, Jacken oder Tücher (Löschdecke) hüllen und gegebenenfalls auf dem Boden wälzen.

k. Besondere Verhaltensregeln

Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Sachwerte sind zu sichern, sofern dieses gefahrlos durchgeführt werden kann.

Verletzte Personen sind im Störfall ständig zu betreuen und -falls erforderlich- lebensrettende Sofortmaßnahmen einzuleiten.

Das anwesende Einlasspersonal öffnet die ins Freie führenden Notausgangstüren.

Es erfolgt keine Garderobenausgabe an die Besucher. Sie werden aufgefordert, zum Sammelplatz an die Grünfläche zur Rathausstrasse zu gehen.

